

# Asylverfahrensberatung im Landesprogramm SBvG: Warum sie erhalten werden muss

**Das Land NRW sichert das Individualrecht auf Asyl durch die unabhängige Asylverfahrensberatung:** In der Aufgabenteilung von Bund (Asylverfahren) und Land (Aufnahme und Versorgung von Asylantragsstellenden) hat das Land NRW seit 1996 ein Bekenntnis zum Individualrecht auf Asyl durch die landesgeförderte, unabhängige Asylverfahrensberatung gegeben. Mit steigender Anzahl von Schutzsuchenden wurden die Plätze in der Landesaufnahme ausgebaut und entsprechend Beratungsstellen – mit einem Schlüssel von 1:150 in EAEn und 1:250 in ZUEen (aktuell 77 VZÄ). Weitere Beratungsangebote (dezBS/PSE/APB) kamen in den Aufnahmeeinrichtungen ab 2017 hinzu. Seit 2022 wurden etliche ZUEen und Notunterkünfte ausgebaut. In ca. 20 Landeseinrichtungen gibt es aufgrund der aktuellen Förderbedingungen keine Beratung. Für 2025 ist eine Erweiterung auf 75 Aufnahmeeinrichtungen geplant.

**Asylverfahrensgarantien sichergestellt:** Zur Sicherung der Verfahrensgarantien / Zugang zu effektiver Rechtsberatung – insbes. in Hinblick auf die kurze Zeiten bis zur Anhörung von zwei Wochen durch das BAMF, Nachbereitung der Anhörung und Bescheidaushändigung - ist eine Asylverfahrensberatung von Beginn an in jeder Aufnahmeeinrichtung des Landes sicherzustellen.

**Vernetzte, bewährte Zusammenarbeit mit Behörden- und Beratungslandschaft in der täglichen Einzelfallarbeit:** Die Zusammenarbeit der landesgeförderten Asylverfahrensberatung mit Landesbehörden, insbes. in den Aufnahmeeinrichtungen, und mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Runde Tische BAMF) ist etabliert, vernetzte Verweisberatung zu Fachberatungsstellen gesichert.

**Standards und Qualitätssicherung:** Ebenso wie die übrigen Säulen ist die Arbeit der AVB erfolgreich etabliert durch Konzepte (LAG FW, Kooperationspartner, Land), Erlassregelungen zu Arbeitsplätzen in den Unterkünften, Kommunikation und Vorgehen bei Konflikten, Unabhängigkeit etc. Es erfolgt eine enge Zusammenarbeit der AVB mit den dezentralen Beschwerdestellen sowie mit der Psychosozialen Erstberatung und der Ausreise- und Perspektivberatung in den Unterkünften. Die Teilnahme an Arbeitstreffen (Liegenschaftsbesprechung in den Unterkünften, Runde Tische der Stammbezirksregierungen, Runde Tische BAMF NRW sowie an überregionalen Begleitstrukturen (Grundlagenschulungen Projekt Q, Angebote der Fachstellen) ist obligatorisch. Die AVB wird in ihrer Arbeit von der verbandsübergreifenden Fachbegleitung durch formale und fachliche Angebote, Einzelfallbegleitungen, Arbeitskreise und Schwerpunktschulungen unterstützt.

**Dialogstruktur zur strukturellen Problemlösung mit zuständigem Landesministerium und Behörden:** Die verbandsübergreifende Fachbegleitung bringt Erkenntnisse aus der Beratungspraxis in den Fachaustausch mit dem MKJFGFI und zugeordneten Behörden zur Klärung von strukturellen und fachlichen Problemlagen ein. Etablierte Formate sind Austauschtreffen (Runde Tische mit den Bezirksregierungen, Dialog Zuweisung, ehem. Beratungsstab Covid) und zwei traditionsreiche landesweite Fachtagungen „Dialogtagung mit BAMF“ und „Behördentagung NRW“, geleitet durch die Fachbegleitung AVB.

## Warum eine alleinige Beratung durch die AVB Bund nicht ausreichend ist:

- Die AVB Bund berät nicht zu sämtlichen Fragestellungen zur Aufnahme (Zuständigkeit Land), z.B.
  - besondere Schutzbedarfe und Fragen der Unterkunftsfähigkeit in Hinblick auf Unterbringung und Versorgung
  - rechtliche Prüfung von Leistungsansprüchen (auch in Bezug auf Sicherstellung Verfahrensgarantien), AsylbLG, sozialrechtliche Leistungsansprüche
  - Fragen der medizinischen Versorgung in Hinblick auf Unterbringung/Gewaltschutz
  - Zugang zu Bildung, Zugang zu speziellen landesgeförderten Integrationsangeboten
  - Beratung im Asylverfahren zu aufenthaltsrechtlichen Begleitfragen
  - Beratung zu Bewegungsfreiheit, Aufenthaltsdauer in Landesunterbringung und Zuweisung, Wohnsitzauflagen
- Die Beratung endet mit Abschluss des gesetzlichen Verfahrens, Menschen in Duldung sind nicht Zielgruppe
- Verschränkung mit seit 2017 etablierten dez. Beschwerdestellen: gegenseitige Vertretungsregelung der Beschwerdestellen mit der landesgeförderte AVB, enge Zusammenarbeit bei Weiterleitung an Beschwerdestelle durch AVB (Konzept)
- Vernetzung zu weiteren Fachsäulen PSE und APB in Aufnahmeeinrichtungen, AVB umF, PSZ und regionale Beratung arbeiten innerhalb des Landesprogramms eng verzahnt – auch in der fachlichen Begleitstruktur und Qualifizierung. Diese Synergien sind effizient und kostbar
- Die Zusammenarbeit von landesgeförderter Beratung mit den Einrichtungsleitungen und weiteren Akteuren in den Aufnahmeeinrichtungen ist durch die Landesbezug durch das MKJFGFI steuerbar (zB etablierte konzeptionelle Regelungen: Empfehlungen zur Kommunikation, Verfahren bei Konflikten, Erlass MKTs (Aufsuchen der AVB-Stellen), die aber in der alltäglichen Arbeit durchaus relevant sind und zur einer Verbesserung in der Zusammenarbeit führen, Runder Tisch BZR, LGSK,..
- Es ist keine Fachbegleitung für die bundesgeförderte AVB vorgesehen

## Ausblick

Eine Beendigung der Landesförderung AVB würde heißen:

- Nominell förderbar sind aus Bundesmitteln in NRW entsprechend des Königsteiner Schlüssels (ca 4,75 Mio. Euro) ca. 47 Stellen (statt aktuell 77 VZÄ zzgl. AVB Bund).
- Tatsächlich abgerufen sind 2024 ca. 20 Stellen und ebenso für 2025 beantragt
- Keine Beratung an zentralen Standorten:
  - In der EAE Mönchengladbach, EAE Essen, EAE Bielefeld wäre künftig keine oder eine Beratungsstelle der AVB Bund angesiedelt.
  - In derzeit 35 Einrichtungen (EAEn, ZUEn und NUn) wäre keine Beratung angesiedelt, bei dem geplanten Ausbau auf 75 Einrichtungen wären Asylantragsstellende in mind. 55 Einrichtungen, d.h. in mehr als 2/3, ohne unabhängige Rechtsberatung im Asylverfahren.

Die Mittel des Bundes sollten weiterhin additiv zur Asylverfahrensberatung im Landesprogramm eingesetzt werden.